

Pressemitteilung

Das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz wird durch Preispolitik unterlaufen – der B.KWK unterbreitet Lösungsvorschlag für kleine KWK-Anlagen

Berlin, 04.12.2002 – Das seit April 2002 geltende Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz bestimmt, dass für Strom aus KWK-Anlagen, der in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, zusätzlich zum üblichen Marktpreis gewisse Zuschläge zu zahlen sind. Sie sollen die Stilllegung **bestehender** KWK-Anlagen möglichst verhindern und ihre Modernisierung erleichtern. Darüber hinaus sollen solche Zuschläge auch einen **begrenzten Zubau kleiner KWK-Anlagen** stimulieren.

Dieser Zubau findet aber kaum statt, weil die meisten Stromnetzbetreiber nach Erlass des KWK-Gesetzes – und unter Hinweis darauf – die Einspeisevergütung für Strom aus kleinen KWK-Anlagen drastisch absenkten und damit den Gesetzeszweck unterliefen. So erhalten die Betreiber **bestehender** KWK-Anlagen in der Regel nunmehr trotz des Zuschlags eine geringere Gesamtvergütung als zuvor ohne den Zuschlag. Für Strom aus neu zuzubauenden KWK-Anlagen liegt die Gesamtvergütung in der Regel allenfalls geringfügig höher als die zuvor übliche Vergütung.

Im Prinzip könnten sich die Betreiber von KWK-Anlagen dadurch wehren, dass sie den in das öffentliche Netz eingespeisten Strom nicht an den Netzbetreiber verkaufen, sondern an Dritte, die höhere Preise zahlen. Aber für Betreiber kleiner Anlagen ist dieser Weg – wie auch der Gang zum Kartellamt – zumeist wegen mangelnder Erfahrung unattraktiv und wegen unangemessen hoher Transaktionskosten unlohnend. Die Marktpreisregelung des KWK-Gesetzes ist für kleine KWK-Anlagen nicht adäquat.

Die Vergütungspraxis der Netzbetreiber untergräbt ganz offensichtlich die Zielsetzung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes im Marktsegment der kleinen KWK-Anlagen, dem einzigen Bereich, in dem das Gesetz den Zubau von Anlagen bezweckt. Um hier Abhilfe zu schaffen, schlägt der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung B.KWK eine eng begrenzte Änderung des Gesetzes vor. Für die Einspeisung von KWK-Strom aus kleinen KWK-Anlagen soll eine Festpreisvergütung – analog zur gesetzlichen Regelung für Strom aus erneuerbaren Energien – an die Stelle der Kombination von Marktpreis und gesetzlichem Zuschlag treten. Die Höhe dieser Festpreise soll der Höhe der kombinierten Vergütung entsprechen, wie sie zur Zeit der Beratung des KWK-Gesetzes bis zu seinem Erlass aufgrund der bis dahin üblichen Einspeisevergütungen zu erwarten war.

Weitere Informationen erhalten Sie von Adi Golbach, Tel: 030/ 436 079 10; Fax: 030/ 436 079 11.
E-Mail: info@bkwk.de; Internet: www.bkwk.de.

Veröffentlichung honorarfrei; ein Belegexemplar an den Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung wird freundlich erbeten.

Die Anlage I beschreibt die vorgeschlagene Regelung. Sie erfordert keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und ist ausgewogen, weil sowohl Netzbetreiber als auch unabhängige KWK-Betreiber an ihrer Konzeption beteiligt waren.

Eine weitere, gravierende Schwäche der gesetzlichen Regelung für **neue kleine** KWK-Anlagen besteht darin, dass der Anspruch auf Zahlung der Kombination von Marktpreis und Zuschlag bis zum Jahr 2010 nur unter folgendem Vorbehalt gilt: der Anspruch besteht nicht mehr, nachdem eine gewisse Gesamtmenge an Strom aus diesen **neuen kleinen** KWK-Anlagen bezuschusst worden ist. Dieser "Deckel" ist ein gravierendes Investitionshemmnis, weil kein Investor wissen kann, wie lange der Anspruch tatsächlich bestehen wird. So konterkariert dieser Vorbehalt offensichtlich die eigentliche Absicht, einen – wenn auch begrenzten – Zubau kleiner KWK-Anlagen zu stimulieren.

Daher schlägt der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung vor, den Deckel nur insoweit zu belassen, als für Anlagen, die nach Erreichen dieses Deckels in Betrieb gehen, kein Vergütungsanspruch aufgrund KWK-Gesetz besteht.

Die Anlage II beschreibt diesen Vorschlag näher.